

Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Erbringung von Bauleistungen (ZVB_Bau)

Stand 08/2026

1 VERTRAGSGEGENSTAND

- 1.1 Die Vertragsparteien verstehen sich als Partner, die vertrauensvoll, harmonisch, effizient und auf offener partnerschaftlicher Basis zusammenarbeiten, um das Bauvorhaben fair, reibungslos und erfolgreich im beiderseitigen Interesse realisieren und abwickeln zu können. Dazu gehört eine umfassende, zeitnahe und offene Kommunikation – insbesondere bei etwaig auftretenden Störungen im Bauablauf oder sonstigen negativen Entwicklungen – mit dem gemeinsamen Ziel, etwaige Konflikte schnellstmöglich und kooperativ zu bereinigen.
- 1.2 Die Ausführung der übertragenen Bauleistungen erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der in den BVB_Bau, in den ZVB_Bau und in deren Bestandteilen getroffenen Vereinbarungen.

2 VERTRETUNG DES AG

- 2.1 Allein der vom AG gem. Ziffer 1 der BVB_Bau benannte Vertreter ist berechtigt, rechtsverbindliche Erklärungen, die zu einer Änderung oder Ergänzung des Bauvertrages führen, abzugeben.
- 2.2 Insbesondere der vom AG beauftragte Architekt ist nicht berechtigt, im Namen des AG auf dessen Kosten zusätzlich vergütungspflichtige zusätzliche und geänderte Leistungen anzuordnen.

3 LEISTUNGSGEGENSTAND

- 3.1 Neben den Vertragsbestandteilen der BVB_Bau sind Vertragsgrundlage für die vom AN auszuführenden Leistungen insbesondere:
- die anerkannten Regeln der Technik, der Baukunst und alle für den jeweiligen Leistungsbereich des AN anzuwendenden DIN-Normen, gleich ob im Teil C der VOB enthalten oder nicht, in der bei Abnahme geltenden Fassung, und die Regeln der gewerblichen Verkehrssitte,
 - die Verarbeitungsvorschriften der Hersteller- bzw. Lieferfirma,
 - alle einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, insbesondere die einschlägige Bauordnung einschließlich vorhandener Baudurchführungsverordnungen, die Bestimmungen der Berufsgenossenschaft, die Baustellenverordnung, die Bestimmungen der Bauaufsicht sowie der städtischen Versorgungsbetriebe, des Tiefbauamtes und die Bestimmungen zum Schutze des Baumbestandes, wobei jeweils der Zeitpunkt der Ausführung der Leistung entscheidend ist.
- 3.2 Weitergehende Vertragsbestandteile werden nicht vereinbart. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn sie im Angebot des AN beiliegen oder in sonstigen Schriftstücken auf sie Bezug genommen worden ist.
- 3.3 Der AN hat ferner folgende Leistungen zu erbringen und folgende Randbedingungen zu berücksichtigen:
- Aufstellung aller Bestandsunterlagen und Revisionspläne, soweit erforderlich, Zusammenstellung und Übergabe der Schlusssdokumentation mit Prüfberichten, Lieferscheinen, Gewährsbescheinigungen bzw.

Aufstellung der Produktdokumentationen mit Zertifikaten, Eignungsnachweisen und technischen Zulassungen,

- Schlussreinigung seines Arbeitsbereiches vor Abnahme,
 - Prüfung der ihm überlassenen und noch zu überlassenden Unterlagen auf Vollständigkeit und sachliche und fachliche Geeignetheit. Der AN hat die Pflicht zur Nachkontrolle aller Angaben. Ergeben sich aus Sicht des AN Unstimmigkeiten, so muss er den AG hierauf unverzüglich schriftlich hinweisen.
 - Teilnahme des Vertreters des AN an den stattfindenden Baubesprechungen, soweit die vom AN zu erbringenden Leistungen Gegenstand der Baubesprechungen sind.
 - Der AN erbringt alle Leistungen und Lieferungen, die zur funktionsgerechten, technisch einwandfreien und termingerechten Ausführung der mit dem Vertrag beauftragten Leistungen erforderlich sind, auch wenn sie in den Vertragsbestandteilen nicht ausdrücklich erwähnt sind.
- 3.4 Der AN hat sich vor Angebotsabgabe über die Lage und Beschaffenheit des Grundstücks, die örtlichen Verhältnisse auf der Baustelle sowie über die Einzelheiten des Angebots und seiner Grundlagen zu unterrichten. Die schuldhaftes Unkenntnis von diesen Verhältnissen berechtigt den AN nicht zur Geltendmachung zusätzlicher Vergütungsansprüche oder Anmeldung von Behinderungen.
- 3.5 Der AN hat auf Verlangen des AG einen Baustelleneinrichtungsplan, betreffend seine Leistungen, und einen detaillierten Bauzeitenplan für seine Leistungen auf der Grundlage der vertraglich vereinbarten Termine zu erstellen und dem AG innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Aufforderung zu übergeben.
- 3.6 Der AN wird den Bauablaufplan entsprechend dem tatsächlichen Bauablauf fortschreiben inkl. eines Soll/Ist-Abgleichs (d.h. Darstellung der Terminveränderungen gegenüber dem Ausführungs-Detailterminplan, Stand Vertragsabschluss, mit Begründung von Abweichungen zu diesem) und dem AG monatlich bzw. auf gesonderten Wunsch des AG vorlegen.
- 3.7 Der AN ist verpflichtet, für die gesamte Dauer seiner Tätigkeit auf der Baustelle eine der Art und dem Umfang des Bauvorhabens entsprechende sachverständige, deutschsprachige Aufsicht (Bauleiter, Montageleiter, Polier, Vorarbeiter) zu stellen, die mit allen für die Leistungs- und Baustellenabwicklung erforderlichen Vollmachten, auch im Verhältnis zu den vom AN beauftragten Nachunternehmern, ausgestattet ist.
- 3.8 Benutzt der AN Flächen außerhalb des Grundstücks (beispielsweise für die Aufstellung von Bauzäunen, Aufenthaltsräumen, Aborten, Schuppen und dergleichen), so hat er hierfür die erforderlichen Genehmigungen einzuholen und die Kosten zu übernehmen.
- 3.9 Wird der AG von Dritten für Schäden in Anspruch genommen, für die der AN im Innenverhältnis haftet, so ist der AN verpflichtet, den AG von diesen Ansprüchen freizustellen und etwaige gerichtliche und/oder außergerichtliche Kosten zu übernehmen.
- 3.10 Durch die vom AG beauftragte Bauleitung wird regelmäßig eine Baubesprechung durchgeführt. Der AN ist

verpflichtet, zu den festgesetzten Baubesprechungen einen Vertreter, in der Regel den Fachbauleiter, mit ausreichenden Entscheidungsbefugnissen zu entsenden. Dies gilt nur, soweit die vom AN zu erbringenden Leistungen Gegenstand der Baubesprechungen sind.

- 3.11 Der AN ist verpflichtet, ein Bautagebuch zu führen und dieses der Bauleitung des AG wöchentlich zu übergeben. Das Bautagebuch muss alle erforderlichen Angaben enthalten, insbesondere solche über Witterungsverhältnisse, Zahl der auf der Baustelle eingesetzten Arbeitskräfte, Art der Geräte sowie Umfang der erbrachten Leistungen unter Angabe des Einsatzortes, ebenso besondere Vorkommnisse, Arbeitseinstellungen bzw. -unterbrechungen und deren Begründung, Planeingänge, Anordnungen des AG, behördliche Kontrollen, Abnahmen und dergleichen, soweit die Leistungen des AN davon betroffen sind.
- 3.12 Beseitigt der AN Schutt, Verpackungsmaterialien und sonstige Bauabfälle aus seinem Arbeitsbereich trotz Aufforderung des AG nicht innerhalb von drei Werktagen, so ist der AG auf Kosten des AN zur Ersatzvornahme berechtigt. Für die Abfuhr von Schutt, Verpackungsmaterialien und sonstigen Bauabfällen aus dem Arbeitsbereich des AN im Wege der Ersatzvornahme erstattet der AN dem AG die nachgewiesenen Kosten.
- 3.13 Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des AG zulässig.
- 3.14 Zum Schutz der Nutzer, Anwohner, der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der AN die durch seine Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen möglichst auf das unvermeidbare Maß einzuschränken. Nach dem Stand der Technik vermeidbare Lärm-, Staub-, und Geruchsbelästigungen sowie sonstige Störungen des öffentlichen Verkehrs, der Nachbarn oder der Anlieger durch Arbeiten des AN sind durch geeignete Maßnahmen des AN zu verhindern.
- 3.15 Auf der gesamten Baustelle besteht striktes Übernachtungsverbot

4 Vergütung

- 4.1 Bei den vom AN angebotenen Netto-Preisen handelt es sich um Festpreise. Lohn- und/oder Materialpreisgleitklauseln sind nicht vereinbart. Das Kalkulationsrisiko für die vom AN angebotenen Preise liegt somit grundsätzlich beim AN. § 2 Abs. 3 VOB/B oder eine in den BVB_Bau vereinbarte projektspezifische Stoffpreisgleitklausel bleiben unberührt.
- 4.2 Zulagen, wie z. B. Auslösungen, Überstunden-, Sonn- und Feiertagszuschläge, werden nur gesondert vergütet, wenn die Parteien dies vorab schriftlich vereinbart haben.
- 4.3 Der AN ist zur Abrechnung von Stundenlohnarbeiten (§ 15 VOB/B) gem. § 2 Abs. 10 VOB/B bei zusätzlichen oder geänderten Leistungen nur berechtigt, wenn diese als solche vor ihrem Beginn mit dem Vertreter des AG ausdrücklich vereinbart worden sind. Der vom AG beauftragte Architekt und dessen Bauleiter sind nicht berechtigt, die Abrechnung von geänderten oder zusätzlich zu vergütenden Leistungen im Stundenlohn mit dem AN zu vereinbaren.

Die im Auftrags-Leistungsverzeichnis vom AN bepreisten Stundenlohnarbeiten dienen dabei nur der Preisabfrage und stellen selbst noch keine Stundenlohnvereinbarung dar.

5 ABRECHNUNG UND ZAHLUNG

- 5.1 Alle Rechnungen sind bei der/den unter Ziffer 4.3 des der BVB_Bau benannten Person(en) einzureichen.
- 5.2 Die Rechnungen müssen die Bezeichnung des Bauvorhabens, die Bestellnummer und den Leistungszeitraum

enthalten. Erfüllen die Rechnungen diese Anforderungen nicht, so können sie nicht bearbeitet werden und werden unbearbeitet an den AN zurückgesandt, ohne dass die Zahlungsfrist zu laufen beginnt. Des Weiteren sind die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung gemäß §§ 14, 14a Absatz 5 Umsatzsteuergesetz zu beachten.

- 5.3 Die notwendigen Leistungsnachweise i. S. v § 14 VOB/B sind mit den Rechnungen in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die Originale der Aufmaßblätter, Wiegescheine und ähnlicher Abrechnungsbelege erhält der AG, die Durchschriften der AN.

6 FRISTEN UND VERTRAGSSTRAFE

Haben die Parteien eine Vertragsstrafe gem. Ziffer 6 der BVB_Bau vereinbart, so gilt:

- 6.1 Auf vorangehende Zwischentermine verwirkte Vertragsstrafen werden bei der schuldhaften Überschreitung auch der nachfolgenden Zwischentermine oder des Fertigstellungstermins angerechnet, so dass eine Kumulierung der einzelnen Vertragsstrafen ausgeschlossen ist.
- 6.2 Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf entsprechende Schadensersatzansprüche angerechnet.

7 MITWIRKUNG DES AG

- 7.1 Soweit der AN für die Ausführung seiner Leistungen zusätzliche Anweisungen oder Detailangaben des AG benötigt, hat er diese so frühzeitig vor Beginn der Ausführung vom AG schriftlich anzufordern, dass die Übergabe durch den AG rechtzeitig erfolgen kann. Der AN hat keinen Anspruch auf Übergabe sämtlicher vom AG zu liefernder Planunterlagen bereits zum Projektstart. Der AG wird vielmehr sukzessive mit dem Baufortschritt dem AN die jeweils notwendigen Planunterlagen mit ausreichendem Vorlauf zur Verfügung stellen.
- 7.2 Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom AG zur Ausführung freigegeben und entsprechend gekennzeichnet sind.
- 7.3 Soweit der AN Ausführungs- und Detailzeichnungen zu fertigen hat oder Änderungsvorschläge unterbreitet, sind diese rechtzeitig vor Beginn der Ausführung dem mit der Objektüberwachung betrauten Architekten bzw. den Fachingenieuren sowie dem AG zur Freigabe vorzulegen. Mit der Freigabe der Planung durch den AG verbleibt die Planungsverantwortung vollständig beim AN. Die Prüfung und Freigabe durch den AG erfolgt allein mit Blick auf sein eigenes Überprüfungsinteresse. Zudem stellt die Freigabe einer Planung des AN keine Änderungsanordnung des AG im Sinne von § 2 Abs. 5/6 VOB/B dar.
- 7.4 Auch wenn der AG mit der Überwachung der Baudurchführung und der Terminabwicklung einen Architekten, Projektsteuerer oder Ingenieur beauftragt hat, werden der Leistungsumfang, die Verantwortlichkeit und die Haftung des AN hierdurch nicht berührt. Der AN hat keinen Anspruch auf Überwachung und Überprüfung.

8 SICHERHEITEN

Für den Fall, dass die Parteien vereinbart haben, dass der AN dem AG eine Sicherheit zu stellen hat, gilt:

8.1 Vertragserfüllungssicherheit

Der AN hat dem AG für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen eine Sicherheit in Höhe von 5 % der Nettoauftragssumme zu leisten.

Die Sicherheit für die Vertragserfüllung sichert die vollständige, mangelfreie und termingerechte Ausführung der vertraglichen Leistungen einschließlich geänderter Leistungen

und zusätzlicher Leistungen durch den AN sowie die Erfüllung sämtlicher vertraglicher Verpflichtungen des AN bis zum Zeitpunkt der Abnahme. Sie sichert insbesondere Ansprüche des AG auf Zahlung von Vertragsstrafe, Ansprüche des AG aus Mängeln, die im Zeitraum bis zur Abnahme festgestellt bzw. gerügt werden, Ansprüche des AG aus bei Abnahme vorbehaltenen Mängeln und Restleistungen sowie Ansprüche des AG auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen.

Von der Sicherheit für die Vertragserfüllung umfasst ist auch die Absicherung von Schadensersatzansprüchen des AG jeder Art gegen den AN – insbesondere von Ansprüchen des AG gemäß §§ 241, 280 ff. BGB wegen Verletzung vertraglicher Pflichten durch den AN –, sofern der AG von diesen Ansprüchen bei der Abnahme Kenntnis hat und sich diese bei der Abnahme vorbehält.

Sofern die Parteien die Beauftragung von Optionen, Eventualpositionen oder Stufen vereinbart haben, bestimmt sich die Höhe der zu leistenden Vertragserfüllungssicherheit gem. Ziffer 8.1 Absatz 1 allein nach dem Auftragswert der tatsächlich mit Vertragsschluss beauftragten Leistungen ohne Berücksichtigung der nicht beauftragten Optionen, Eventualpositionen oder Stufen. Bei nachträglichen Auftragserweiterungen ist eine gesonderte Vertragserfüllungssicherheit durch den AN in Höhe der jeweiligen Auftragserweiterung erst mit Beauftragung durch den AG zu stellen. Die hiesigen Regelungen gem. Ziffer 8 ff. zur Stellung, Ablösung und Rückgabe einer Vertragserfüllungssicherheit gelten entsprechend für die vom AN wegen der Auftragserweiterung zu stellende Vertragserfüllungssicherheit.

8.2 Sicherheit für Mängelansprüche

Der AN hat für die Dauer der Mängelhaftung dem AG Sicherheit für Mängelansprüche in Höhe von 3 % der Gesamtabrechnungssumme (netto) vor Abzügen wegen Umlagen, Gegenforderungen etc. zu leisten.

Die Sicherheit für Mängelansprüche umfasst alle Mängelansprüche des AG gegen den AN – insbesondere Ansprüche auf Kostenvorschuss für die Mangelbeseitigung, Erstattung von Mangelbeseitigungskosten, Minderung und Schadensersatz – aus nach der Abnahme festgestellten Mängeln der Leistungen des AN (auch Änderungs- und Zusatzleistungen).

Von der Sicherheit für Mängelansprüche umfasst ist auch die Absicherung von Schadensersatzansprüchen des AG jeder Art gegen den AN – insbesondere von Ansprüchen des AG gemäß §§ 241, 280 ff. BGB wegen Verletzung vertraglicher Pflichten durch den AN –, sofern der AG von diesen Ansprüchen nach der Abnahme Kenntnis erlangt.

8.3 Sicherheit durch Bürgschaft

Stellt der AN eine Vertragserfüllungsbürgschaft oder eine Bürgschaft zur Sicherung von Mängelansprüchen, so gelten die Regelungen in § 17 VOB/B, insbesonder § 17 Abs. 2, 4 VOB/B.

Die Bürgschaft muss Zinsen, Spesen und Kosten jeder Art, die auf die verbürgte Forderung anfallen oder durch deren Geltendmachung entstehen, bis zum übernommenen Höchstbetrag sichern.

Die Bürgschaft muss die Erklärung enthalten, dass die Bürgenhaftung nicht allein deshalb ausgeschlossen wird, weil die Abnahme der Leistungen des AN nicht entsprechend den vertraglichen Vorgaben erfolgt ist.

Die Bürgschaftserklärung muss mit dem weiteren Inhalt ausgestellt sein, dass die Bürgschaftsforderung nicht früher als die gesicherte Forderung verjährt, die Vorschriften der §§ 767 Abs. 1 Satz 3, 768 BGB unberührt bleiben und im Höchstfall die Frist des § 202 Abs. 2 BGB gilt.

Die Bürgschaft muss zudem mit dem Inhalt ausgestellt werden, dass der Bürge – sofern die Bürgschaftssumme nur einen Teil der nach dem Vertrag vom AN zu leistenden Sicherheit ausmacht – additiv neben etwaigen weiteren

Bürgschaften bis zu dem verbürgten Höchstbetrag haftet und § 769 BGB nicht gilt.

Die Bürgschaft muss die Erklärung enthalten, dass Gerichtsstand der Ort des Bauvorhabens oder nach Wahl des AG auch dessen Sitz ist.

Der AN hat die Muster des AG „Vertragserfüllungsbürgschaft“ (Anlage A) und „Bürgschaft zur Sicherung von Mängelansprüchen“ (Anlage B) zu verwenden.

8.4 Rückgabe von Sicherheiten

Für die Rückgabe von Sicherheiten gilt § 17 Abs. 8 VOB/B.

9 VERSICHERUNGEN

9.1 Der AN ist verpflichtet, eine Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung auf seine Kosten abzuschließen und für die Laufzeit des Vertrages aufrecht zu erhalten.

9.2 Der Versicherungsabschluss ist spätestens bis zum Beginn der Tätigkeit des AN und auf Verlangen des AG jederzeit nachzuweisen. Kommt der AN dieser Pflicht bis zum Ablauf einer vom AG gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so ist der AG berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Der AN hat erst nach erfolgtem Nachweis der Versicherung Anspruch auf (Abschlags-) Zahlungen. Dem AG sind vor Auszahlung der ersten Rate unaufgefordert Fotokopien der Versicherungspolicen auszuhändigen.

Die Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung ist mit einer Deckungssumme je Versicherungsfall und Kalenderjahr (mindestens 2-fach maximiert) von jeweils mindestens 3 Mio. Euro für Personen- und 1 Mio. Euro für Sachschäden und 1 Mio. EUR für Vermögensschäden abzuschließen.

9.3 Die vertragliche und gesetzliche Haftung des AN bleibt durch Umfang und Höhe seines Versicherungsschutzes unberührt. Die Haftung des AN wird auch nicht dadurch beschränkt oder abgeändert, dass die Vertragsbedingungen eventuell Vereinbarungen über den Abschluss von Versicherungsverträgen enthalten und derartige Versicherungen Schäden nicht oder nur teilweise decken.

10 KÜNDIGUNG

10.1 Über die gesetzlichen und die in der VOB/B vorgesehenen Kündigungsgründe hinaus ist der AG zur Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere dann berechtigt, wenn der AN gegen Bestimmungen des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, des Arbeitnehmer-entsendegesetzes, des Mindestlohngesetzes oder des SGB IV verstößt und derartige Verstöße trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung und Androhung der Kündigung nicht unterlässt oder beseitigt (wiedergutmacht).

10.2 Im Falle einer Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertrages hat der AN seine Leistung so abzuschließen, dass der AG die Leistung ohne Schwierigkeiten übernehmen und die Weiterführung derselben durch einen Dritten veranlassen kann.

10.3 Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages durch Rücktritt oder Kündigung schuldet der AG, bezogen auf Eventualpositionen oder Bedarfspositionen, nur die Zahlung der bisher beauftragten und erbrachten Leistungen. Mehrkosten, Schadenersatz oder Vergütung für nicht erbrachte Leistungen können insoweit nicht gefordert werden.

11 ABNAHME

11.1 Die Abnahme der Leistungen des AN erfolgt förmlich durch Anfertigung einer von beiden Parteien zu unterzeichnenden Niederschrift.

- 11.2 Auch Mängelbeseitigungsarbeiten sind förmlich abzunehmen.
- 11.3 Teilabnahmen sind ausgeschlossen, soweit der AG diese nicht ausdrücklich schriftlich einfordert. Technische Teilabnahmen sind zugelassen; diese dienen allerdings nur zu Beweis Zwecken und haben keine rechtsgeschäftliche oder rechtsverbindliche Wirkung.
- 11.4 Für die Vertragsleistung des AN vorgeschriebene oder erforderliche behördliche oder sonstige Abnahmen hat der AN zu beantragen und die beanstandungslose Abnahme dem AG vor der rechtsgeschäftlichen Abnahme nachzuweisen.

12 MÄNGELANSPRÜCHE DES AG

Mängelansprüche des AN richten sich nach in § 13 VOB/B enthaltenen Regelungen..

13 BEHINDERUNGEN / UNTERBRECHUNGEN

Es gelten die in § 6 VOB/B enthaltenen Regelungen.

14 BAUABZUGSSTEUER

Mit Wirkung ab 01.01.2002 muss bei Bauleistungen im Inland vom AG ein Steuerabzug von 15 % des Entgelts vorgenommen und an die für den beauftragten AN zuständigen Finanzbehörden abgeführt werden, sofern der AN keine Freistellungsbescheinigung gem. § 48b EStG von seinem zuständigen Finanzamt vorlegen kann.

Der AN muss, damit der AG von der entsprechenden Abzugsverpflichtung keinen Gebrauch machen muss, eine Freistellungsbescheinigung seines zuständigen Finanzamtes in Kopie an den AG senden bzw. gesandt haben. Der AN ist verpflichtet, Änderungen oder einen Widerruf seiner Freistellungsbescheinigung unverzüglich dem AG anzuzeigen.

15 NACHUNTERNEHMERBEAUFTRAGUNG

Es gelten die in § 4 Abs. 8 VOB/B enthaltenen Regelungen.

16 MINDESTLOHN

- 16.1 Der AN verpflichtet sich, seinen Arbeitnehmern i.S.d. Mindestlohngesetzes (MiLoG) mindestens den gesetzlich vorgegebenen Mindestlohn nach § 1 MiLoG stetig und fristgerecht zu zahlen und die weiteren Pflichten aus dem Mindestlohngesetz zu erfüllen.
- 16.2 Der AN ist verpflichtet, von ihm im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit dem AG beauftragte Subunternehmen ebenfalls zur Zahlung des gesetzlich vorgegebenen Mindestlohns sowie zu einer entsprechenden Regelung mit deren Subunternehmen vertraglich zu verpflichten.
- 16.3 Der AN verpflichtet sich, monatlich geeignete Nachweise über die Zahlung des Mindestlohns (Dokumente nach § 17 MiLoG, z.B. Arbeitszeitznachweise sowie Belege über geleistete Lohnzahlungen) an den AG zu übermitteln. Der AN ist zudem verpflichtet, entsprechende Nachweise der von ihm eingesetzten Subunternehmen zu verlangen und zu überprüfen.
- 16.4 Der AN übernimmt zu Gunsten des AG sämtliche Kosten, die diesem aufgrund einer Inanspruchnahme nach § 13 MiLoG wegen einer Verletzung des MiLoG durch den AN oder durch Subunternehmer entstehen.

17 GEHEIMHALTUNG / VERTRAULICHKEIT

- 17.1 Der AN verpflichtet sich gegenüber dem AG zur absoluten Verschwiegenheit im Verhältnis zu Dritten

hinsichtlich sämtlicher ihm zugänglicher Kenntnisse, Daten und Informationen über das Bauvorhaben und dessen Beteiligte.

- 17.2 Veröffentlichungen oder Auskünfte jeder Art an Presse, Rundfunk, Fernsehen, etc. dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit dem AG vorgenommen werden.
- 17.3 Der AN ist nicht berechtigt, Informationen oder Unterlagen direkt an Dritte herauszugeben, sofern es für die Erreichung der Ziele nach dem Vertrag nicht erforderlich ist. Er hat seine Arbeitsergebnisse in jedem Fall vor Herausgabe an Dritte mit dem AG rechtzeitig abzustimmen und die Zustimmung zur Direktübergabe einzuholen. Dritte in diesem Sinne sind auch die Nutzer.
- 17.4 Vorstehende Regelungen gelten auch nach Vertragsbeendigung.

18 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- 18.1 Alle Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann seinerseits nur schriftlich abbedungen werden.
- 18.2 Sollte eine Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder in Fällen einer Lücke sind die Vertragsschließenden verpflichtet, unverzüglich eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die nach dem angestrebten Zweck der Bestimmung rechtlich zulässig ist und die wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.
- 18.3 Die Abtretung von Forderungen des AN gegen den AG an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Gleiches gilt für die Verpfändung von Forderungen des AN gegen den AG an Dritte.
- 18.4 Gegen Ansprüche des AG kann der AN nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 18.5 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Bayreuth.

----- ENDE ZVB_Bau -----